

nicht schuldig plädiere, und dafs damals die ganze Anwaltschaft darüber entrüstet gewesen sei. Dieser Hinweis ist blendend, aber unzutreffend. Das Ungehörige in jener Anrede an die Geschworenen ist, dafs der Gerichtsvorsitzende vor den Geschworenen jene Stellung des Verteidigers betonte und dadurch dessen Rede jeden Wert nahm. So kann ja auch nicht geleugnet werden, dafs der Staatsanwalt oft gegen seine Ueberzeugung plädieren mufs, wenn er von seinem Vorgesetzten angewiesen ist, die Anklage zu erheben oder zu vertreten, und doch wäre es in hohem Grade ungehörig, wollte ein Vorsitzender den Geschworenen unmittelbar vor ihrer Urteilsfällung sagen, auf die Rede des Staatsanwaltes dürften sie nichts geben, da er ja unter Umständen auch dann, wenn er von der Unschuld überzeugt sei, auf schuldig plädieren müsse. Derartige Hinweise sind eben durchweg déplaciert; nur die Kraft der Argumente steht in Frage, nicht der Glaube dessen, der sie vorbringt.

Staub.

Vermischtes.

Die Statistik der zum Ressort des preufs. Ministeriums des Innern gehörenden **Strafanstalten und Gefängnisse** ist soeben für das Etatsjahr 1. April 1899 bis 31. März 1900 erschienen. Diese vortrefflich gearbeitete Statistik ist für den Kriminalpolitiker von um so größerem Werte, als leider das preussische Justizministerium über die zu seinem Ressort gehörenden Gefängnisse nichts veröffentlicht. Aus der gen. Veröffentlichung dürfte folgendes von allgemeinerem Interesse sein:

Die Zahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Zuchthausgefangenen betrug 5324. Es ist dies — abgesehen vom Jahre 1871, das aus schon vielfach erörterten Gründen für die Kriminalstatistik ausser Betracht bleiben mufs — die überhaupt niedrigste Ziffer des jährlichen Zugangs. Die höchste Ziffer mit 9589 fällt auf das Jahr 1881/82. Auf 10 000 der über 18 Jahre alten Bevölkerung berechnet betrug der Zugang im Jahre 1881/82: 6,01, im Jahre 1899/1900: 2,94. Die schwere Kriminalität ist also sehr erheblich gesunken.

Auf dies günstige Bild fällt aber ein recht trüber Schatten durch die von dem Ministerium veranlaßten Erhebungen über die rückfälligen Verbrecher. Von den Gefangenen, die sich vom 1. Oktober 1894 bis 31. März 1900 in preussischen Zuchthäusern befanden, hatten 27 810 drei und mehr Vorstrafen verbüßt; und bezüglich dieser ging das Gutachten der Anstaltsbeamten dahin, dafs bei 26 244 der Rückfall nach der Entlassung wahrscheinlich, bei 909 zweifelhaft, und nur bei 650 unwahrscheinlich sei. Diese Ziffern über das Berufsverbrechertum oder, um einen jetzt beliebteren Ausdruck zu gebrauchen, über die „antisozialen Elemente“ dürften zu ernstern Erwägungen darüber anregen, ob wir mit unserem Strafsystem auf dem richtigen Wege sind.

Aus der Anstaltsverwaltungs-Statistik hebe ich als besonders erfreulich hervor, dafs die Zahl der zu landwirtschaftlichen Kulturarbeiten verwendeten Zuchthausgefangenen von rund 1000 im Vorjahre auf rund 2100 gestiegen ist, und dafs sich der Ertrag der Gefängnisarbeit in den Zuchthäusern von 157,28 M. auf den Kopf und das Jahr im Vorjahre auf 162,69 M. erhöht hat. In immer weiterem Maße werden auch, was sehr zu billigen ist, Gefängene zu baulichen Reparaturen, Umbauten und Neubauten im Ressort der Gefängnisverwaltung verwendet. Die Zahl dieser Umbauten und Neubauten, bei denen es sich vor

allem darum handelt, an die Stelle alter Gemeinschaftsgefängnisse Zellengefängnisse zu setzen, ist, wie eine bis zum Jahre 1871 zurückreichende Uebersicht zeigt, eine sehr erhebliche gewesen.

Wohl mit Rücksicht auf das am 1. April d. J. in Kraft getretene Fürsorge-Erziehungsgesetz werden detailliertere Angaben, als in früheren Jahren, über die auf Grund des § 56 RStrGB. der Zwangserziehung überwiesenen Jugendlichen gegeben. Ein näheres Eingehen hierauf behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor.
Landgerichtsrat Dr. Aschrott, Berlin.

Vereine und Gesellschaften.

Am 23. März d. J. hielt im Berliner Anwaltsverein Geh. Justizrat Professor Dr. von Liszt einen Vortrag über die **Stellung der Verteidigung in Strafsachen**. Der Vorstand des Anwaltsvereins beschloß, da die Behandlung der Frage durch den Vortragenden in eine ganz neue und interessante Beleuchtung gerückt worden sei, auf Grund der von ihm gegebenen Anregungen sich in einer Reihe weiterer Sitzungen mit dem Thema zu beschäftigen. Insbesondere soll die Reform des Vorverfahrens eingehend besprochen werden.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses durch die großen Prozesse der letzten Zeit in den Vordergrund des Interesses gerückten Themas und seine ausgezeichnete Behandlung geben wir im nachstehenden dem Redner gern selbst in ausführlicher Weise das Wort:

„Die auf der heutigen Tagesordnung stehende Frage ist in erster und letzter Linie eine Standesfrage, die ihre theoretische und praktische Lösung aus der Mitte des Anwaltstandes selbst finden mufs. Aber auch die Wissenschaft ist berufen, an dieser Lösung mitzuarbeiten. Denn die feste und unverrückbare Grundlage für die Entscheidung der Frage und der allgemeingültige Maßstab für die Bewertung der einzelnen Vorkommnisse des täglichen forensischen Lebens kann nur gewonnen werden durch die streng wissenschaftliche, von allem einzelnen abstrahierende Erkenntnis der Grundgedanken, die unser heute geltendes Strafprozessrecht beherrschen. Diese wissenschaftliche Erkenntnis nach meinen besten Kräften zu fördern, ist die Aufgabe, deren Lösung ich übernommen habe.

Die wissenschaftliche Betrachtung hat das geltende Recht als ein historisch gewordenes ins Auge zu fassen und die Faktoren dieses Werdeganges klar zu legen. Die moderne Gesetzgebung hat das Strafverfahren, obwohl es seiner Natur nach ein Prozess überhaupt nicht ist, künstlich zum Prozess gestaltet; sie hat das gethan, indem sie **Parteirollen schuf, während in Wahrheit gar keine Parteien vorhanden sind, und sie hat es gethan im Interesse der Wahrheitserforschung.** Zu einem Prozess gehören drei Personen: ein Kläger, der seinen Anspruch geltend macht, ein Beklagter, der den gegen ihn geltend gemachten Anspruch abwehrt, und der Richter, der über den Parteien stehend, ihren Rechtsstreit entscheidet. Der Prozess ist seinem Wesen nach Parteiprozess. Das Strafverfahren hat aufgehört, Parteiprozess, also überhaupt Prozess zu sein, von dem Augenblicke ab, in dem die Erkenntnis zum Durchbruch gelangte, dafs das Verbrechen die öffentliche Rechtsordnung verletzt, dafs daher die Erhebung und Durchführung der Anklage nicht von der Willkür des Verletzten abhängig gemacht werden können, sondern vom Staate selbst in die Hand genommen werden müssen. Der gemeinrechtliche Inquisitionsprozess ist in allen Stadien seiner Entwicklung niemals Prozess gewesen. Es fehlt der Kläger und der Beklagte; denn der Inquisit ist nicht Prozesssubjekt, sondern Inquisitionsobjekt

Wenn wir nun zur Erhebung und Durchführung der Anklage ein besonderes Organ, die Staatsanwaltschaft, berufen haben, so bedeutet das den Zusammenbruch des Inquisitionsverfahrens. Das Wesen des reformierten Prozesses besteht in der Schaffung der Parteirollen. Neben den Kläger tritt der Beklagte, der mit selbständigen Rechten ausgestattet und damit zum Prozeßsubjekt erhoben ist, und sein Beistand, der Verteidiger. Damit ist das Strafverfahren künstlich zum Strafprozeß, zum Parteiprozeß gemacht worden.

Ueber die Gründe, die zu dieser Umgestaltung geführt haben, giebt uns die Geschichte des 19. Jahrhunderts unzweideutige Kunde. Man hatte sich überzeugt, daß der Inquisitionsprozeß wenig geeignet ist, zur Erforschung der Wahrheit zu dienen, daß man vielmehr das Ziel rascher und sicherer erreichen könne gerade dadurch, daß man künstlich Parteien schuf, wo in Wahrheit keine vorhanden sind. Daraus ergibt sich eine wichtige Folgerung: Staatsanwalt und Verteidiger sind in gleicher Weise berufen, der Wahrheitserforschung zu dienen, aber nicht unmittelbar, sondern mittelbar, d. h. dadurch, daß jeder von ihnen seinen Parteistandpunkt vertritt, soll die Wahrheit kund werden. Man kann diesen Grundgedanken de lege ferenda angreifen; aber man hat ihn zu beachten, so lange das Gesetz besteht. In dieser Erkenntnis liegt der Schlüssel für das Verständnis der rechtlichen Stellung der Verteidigung.

Ich gebe eines zu: die Parteistellung der Staatsanwaltschaft ist allerdings durch unsere Prozeßordnung besonders verdunkelt worden. Durch die Aufstellung des Legalitätsprinzips, durch die dem Staatsanwalt auferlegte Verpflichtung, in gleicher Weise Entlastungs- wie Belastungsmomente zu prüfen, durch das ihm eingeräumte Recht, Rechtsmittel zu Gunsten des Beschuldigten einzulegen, u. s. w. könnte ein bloßer Civiljurist zu der Annahme verleitet werden, als wäre die Staatsanwaltschaft nicht Partei, sondern die objektivste Behörde der Welt. Ein Blick in das Gesetz reicht aber aus, um diese Entgleisung als solche zu erkennen. Es genügt der Hinweis auf § 147 VVG.: „Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen.“ Auf Anweisung hin hat der StA. auf Verurteilung zu plädieren, auch wenn er von der Unschuld des Angeklagten überzeugt ist, und umgekehrt. Dies würde sich als eine Verhöhnung des Rechts darstellen, wenn es auf die persönliche Ansicht des Staatsanwalts überhaupt ankäme und dieser nicht lediglich als Vertreter des einseitigen Standpunkts der Anklagebehörde in Wirksamkeit träte. Gerade weil er das ist und bloß das, trägt er nach Ansicht des Gesetzes am besten zur Aufklärung der Wahrheit bei.

Ganz so liegt die Sache beim Verteidiger. Auch er ist da, um der Wahrheit zu dienen, indem er seiner Parteirolle treu bleibt. Seine persönliche Ueberzeugung ist gleichgültig. Er hat die Interessen des Beschuldigten wahrzunehmen. Je entschiedener er das thut, desto fester hoffen wir, daß die Wahrheit zu Tage treten werde.

Der Verteidiger ist der vom Gesetz berufene Beistand des Beschuldigten. Daraus folgt: 1. Seine rechtliche Stellung ruht auf dem Willen des Gesetzgebers. Er hat die Verteidigung nach seinem besten Wissen und Gewissen, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen, nicht aber nach dem Willen und den Weisungen des Beschuldigten zu führen. Das gilt in den Fällen der notwendigen Verteidigung ganz so wie für den gewählten Verteidiger. Innerhalb seines pflichtgemäßen Ermessens wird der Verteidiger nach Möglichkeit den Ratschlägen und den Wünschen seines Klienten Rechnung tragen.

2. Er ist zur Wahrnehmung der Interessen des Beschuldigten berufen. Gerade indem er das thut, vom einseitigen Parteistandpunkte aus, dient er im Sinne des Gesetzes der Wahrheitserforschung. In diesem Punkte ist die Litteratur durchaus einig. Es genügt auf Glaser und Holtzendorff, auf Lilienthal und Birkmeyer hinzuweisen. Daher darf der Verteidiger immer nur zu Gunsten des Beschuldigten, niemals zu seinen Ungunsten thätig sein. Der Verteidiger, der das letztere thäte, würde die größte Pflichtverletzung begehen, deren er sich überhaupt schuldig machen kann; und er würde zugleich, das ist die Ansicht des Gesetzes, die Erforschung der Wahrheit auf das schlimmste gefährden.

Zu demselben Ergebnis führt auch eine andere Erwägung. Der Beschuldigte ist zweifellos nicht verpflichtet, zu seinen Ungunsten thätig zu sein. Würde der dem Beschuldigten als Beistand beigegebene Verteidiger dazu berechtigt oder gar verpflichtet sein, so wäre damit die rechtliche Lage desjenigen Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, günstiger, als die des verteidigten Beschuldigten. Dieser Satz, daß der Verteidiger niemals zu Ungunsten des Beschuldigten thätig werden darf, ergibt die Lösung verschiedener, in letzter Zeit vielfach erörterter Fragen.

a) Darf der Verteidiger auf „Nicht schuldig“ plädieren, obwohl er von der Schuld seines Klienten überzeugt ist?

Die Beantwortung dieser Frage hat mit idealistischer oder sonstiger Weltanschauung nichts zu thun, ihre Lösung beruht auf rein sachlichen, juristischen Erwägungen.

Man wird sagen müssen: Der Verteidiger darf in solchen Fällen auf „Nicht schuldig“ plädieren, er muß es nicht. Dafür sprechen folgende Gründe: Zunächst die schon hervorgehobene Erkenntnis, daß es auf die persönliche Ueberzeugung des Verteidigers ebensowenig ankommt, wie auf die des Staatsanwalts. Die Ueberzeugung eines Einzelnen kann auf Irrtum beruhen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich auf ein Geständnis des Beschuldigten stützt. Das Geständnis kann im Widerspruch zu den Thatsachen stehen; der Beschuldigte kann geisteskrank sein u. s. w. Aber nehmen wir einmal den Fall, der Beschuldigte habe dem Verteidiger ein diesem absolut glaubwürdiges Geständnis abgelegt. Was hat der Verteidiger zu thun? Ich meine, das erste wäre, daß er zu dem Beschuldigten sagt: „Das Geständnis, das Du mir abgelegt hast, wiederholst Du morgen vor dem Gericht; damit sicherst Du Dir nicht nur eine mildere Strafe, sondern auch den Frieden Deines Innern.“ Es wird in einem solchen Falle wohl mit ganz besonderen Dingen zugehen müssen, wenn der Beschuldigte den Rat des Verteidigers, dem er eben sein Herz aufgeschlossen hat, in den Wind schlägt. Sollte dieser Ausnahmefall aber eintreten, so ist auch jetzt dem Verteidiger der Weg vorgezeichnet: die etwaigen Schwächen der Anklage hat er zu betonen, die rechtlichen Bedenken vorzubringen; und wenn er dazu keinen Anhalt findet, dann hat er zu schweigen. Niemals aber darf er das Vertrauen mißbrauchen, das der Beschuldigte in einer Stunde innerer Einkehr ihm geschenkt hat. Schwerste Mißachtung jeder rechtlichen und sittlichen Pflicht wäre es, wenn er, gestützt auf das Geständnis, auf „Schuldig“ plädierte.

Bedarf es einer besonderen Hervorhebung, daß zwischen dem auf die persönliche Ueberzeugung gestützten Eintreten für die Schuld und dem ebenfalls auf persönliche Ueberzeugung gestützten Eintreten für die Unschuld noch ein Drittes möglich ist: die ruhige, streng objektive Betonung der zu Gunsten des Beschuldigten sprechenden Momente? Nur dies ist es, was ich in einem solchen Falle von dem Verteidiger fordere, und hier verweise ich

auf die zutreffenden Ausführungen von Birkmeyer (Strafprozessrecht S. 356 ff.)

b) Darf der Verteidiger das ihm bekannte Belastungsmaterial verschweigen? Wieder ist die Antwort nach dem vorher Gesagten zweifellos: **Er darf es nicht nur, er ist verpflichtet dazu**; die Mitteilung dieses Belastungsmaterials an den Richter wäre größte Pflichtverletzung, der die strengste ehrengerichtliche Bestrafung folgen sollte. Die Aufstellung des entgegengesetzten Grundsatzes würde die notwendige Folge haben, daß die Beigebung des Beistandes eine Gefährdung des Beschuldigten wäre.

c) Darf der Verteidiger eine Rechtsansicht vertreten, die er für unrichtig hält? **Ganz gewiß**. Auch hier wieder haben wir davon auszugehen, daß die persönlichen juristischen Ansichten des einzelnen Verteidigers gleichgültig sind. Auch hier handelt es sich nicht darum, daß der Verteidiger etwa mit dem Brustton der Ueberzeugung die von ihm für unrichtig gehaltene Meinung vertritt. Aber er wird die Gründe objektiv und sachlich geltend zu machen haben, die gegen die seinem Klienten ungünstige Rechtsauffassung sprechen, die Ansichten der Schriftsteller anführen, die Reichsgerichts-Entscheidungen anrufen u. s. w. Der Verteidiger steht auch hier nicht anders da, als der Staatsanwalt, der auf Anweisung seines Vorgesetzten eine Ansicht vor Gericht verteidigen muß, von deren Unhaltbarkeit er überzeugt ist; der z. B. eine Anklage wegen Spielens in auswärtigen Lotterien zu vertreten hat, auch wenn er in Uebereinstimmung mit Olshausen, Frank und meinem Lehrbuch das preussische Gesetz betr. das Spiel in außerpreussischen Lotterien für rechtsunwirksam erachtet.

3. **Der Verteidiger hat die Interessen des Beschuldigten aber auch wirklich wahrzunehmen**. Seine Aufgabe geht über die rein negative Abwehr hinaus. Soweit es sich um die Hauptverhandlung handelt, ist die Sachlage klar. Schwieriger liegt die Sache für das Vorverfahren. Hier hat das Gesetz, die Anschauungen des Inquisitionsprozesses festhaltend, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die selbständige Mitwirkung an der Beweisaufnahme versagt. Seine Zuziehung beschränkt sich auf Fälle, die ausnahmsweise definitive sein werden. **Es bleibt daher dem gewissenhaften Verteidiger gar nichts anderes übrig, als eigene, selbständige Erkundigung**. Wenn der Zeuge behauptet, von einem bestimmten Orte aus eine bestimmte Handlung des Beschuldigten gesehen, eine bestimmte Äußerung desselben gehört zu haben, so wird der Verteidiger an Ort und Stelle die Richtigkeit dieser Behauptung nachzuprüfen haben; er wird sich nach dem Leumund der Belastungszeugen erkundigen, die Meinung von Sachverständigen einholen müssen u. s. w. **Die Verwendung von privaten Detektiv-Instituten wird ihm so lange nicht verwehrt werden können, als ihm polizeiliche Beamte nicht zur Verfügung gestellt werden**.

Hier können sich Schwierigkeiten und Bedenkllichkeiten ergeben. Der Verteidiger kann durch den Verkehr mit den Zeugen und anderen Personen in unangenehme, für seinen Ruf gefährliche Lagen kommen, und welche Gefahren für die Wahrheitserforschung durch solche private Nebenuntersuchung herbeigeführt werden können, liegt auf der Hand. **Aber das ist die Schuld der Engherzigkeit unserer Gesetzgebung, die dem Verteidiger eine selbständige Einwirkung auf die Beweisaufnahme im Vorverfahren versagt**. Ist doch die gesamte Gestaltung des Vorverfahrens der wundeste Punkt unserer Strafgesetzgebung.

In der Wahrnehmung der Interessen des Beschuldigten sind dem Verteidiger die Grenzen gezogen zunächst

durch das Gesetz. Es ist ganz sicher Begünstigung, wie das vor kurzem von Lilienthal in der Deutschen Juristen-Zeitung (No. 5 1901) ausgeführt hat, wenn er das Beweismaterial verfälscht, wenn er auf Zeugen einwirkt, wenn er Urkunden u. s. w. beiseite schafft.

Die Grenzen werden ihm ferner gezogen durch die Rücksicht auf seine Stellung und auf Pflichten persönlicher Ehrenhaftigkeit. Unehrenhaft aber ist es, wenn der Verteidiger mit dem Brustton der Ueberzeugung die Unschuld seines Klienten vertritt, während er von dessen Schuld überzeugt ist, und unehrenhaft, wenn er das Gesetz verdreht oder die politischen Leidenschaften der Geschworenen wachruft, unehrenhaft, wenn er die Aussagen der Zeugen entstellt oder diese grundlos verdächtigt u. s. w. **Aber das alles gilt in durchaus gleicher Weise auch vom Staatsanwalt, und ich vermag beim besten Willen hier keine besonderen Schwierigkeiten in der Beurteilung einzelner Fragen zu erblicken**.

Nur eines bedarf vielleicht der besonderen Betonung. **Der Beruf des Verteidigers ist ein edler, der besten Kräfte würdiger**. Dazu gehört eine ausgebreitete Kenntnis auf den verschiedensten Gebieten des Wissens, reiche Lebenserfahrung, ein weiter psychologischer Blick, kampfbereite Geistesgegenwart und eine gewinnende, an Verstand und Herz sich wendende Beredsamkeit. Wie der Arzt und der Priester in das menschliche Elend und Laster herabsteigen müssen, so ist, dem Angeklagten in dem Kampf für Freiheit und Leben seine hilfreiche Hand zu bieten, ein gewiß gleich vornehmer und würdiger Beruf. Es mag sein, daß er nicht nach jedermanns Geschmack ist. Doch dies ist eine subjektive Anschauung, die aber unrichtig wird, sobald sie mit der Präention objektiver Allgemeingültigkeit auftritt. Wenn der Verteidiger sein Amt pflichtgemäß ausübt, warum sollte es weniger vornehm sein als das des Staatsanwalts? Wie dieser die Anklage erhebt und durchführt im Interesse der Rechtsordnung, so führt auch der Verteidiger die Verteidigung im Interesse der Rechtsordnung.

Das ist Theorie, wird man vielleicht einwenden. Es soll auch nichts anderes sein. Wie das vom Gesetzgeber vorgezeichnete Ideal im Leben sich verwirklicht, das hängt nicht vom Gesetzgeber ab, sondern von den Männern, die er berufen hat. **Wenn, was ich nicht zu beurteilen vermag, sich Mißstände ergeben haben, so können sie nur durch den Anwaltstand selbst gehoben werden, der in seinen besten Vertretern sich künftig von der Verteidigerthätigkeit weniger zurückhalten sollte**.

In der sich an den Vortrag anschließenden Diskussion traten die meisten Redner dem Vortragenden in allen Punkten bei. Es wurde hervorgehoben, daß das Recht für den Verteidiger, außeramtliche Erkundigungen einzuziehen, direkt durch den § 245 Abs. 2 StrPO. anerkannt sei, der dem Gericht die Pflicht auferlege, dem Verteidiger die zu Erkundigungen notwendige Zeit zu gewähren **und event. sogar die Hauptverhandlung aussetzen**. Dem vereinzelt und unter Widerspruch der Versammlung vorgebrachten Argument, daß der kategorische Imperativ der Pflicht es dem Anwalt verwehrt, auf „Nicht schuldig“ zu plädieren, wenn er von der Schuld überzeugt sei, da nur der Unschuldige ein Recht auf Freisprechung habe, begegnete der Redner in seinem Schlusswort durch das zutreffende, unter lebhaftem Beifall der Versammlung aufgenommene Argument, **daß diese Ansicht dem Standpunkt des Gesetzes strikt widerspreche**. Hiernach habe nicht bloß der Unschuldige ein Recht auf Freisprechung, sondern jeder, gegen den der Beweis der Schuld in der Hauptverhandlung nicht er-

bracht ist. Mit der Berufung auf den kategorischen Imperativ sei ebensowenig etwas bewiesen. Der kategorische Imperativ des Anwalts als solchen ist nicht ein individueller, subjektiver, gleichsam anarchistischer, sondern ein durch die gesellschaftliche und Rechtsordnung disziplinierter. Seine sittliche Pflicht ist identisch mit der Erfüllung der Rechtspflicht, im Interesse des Klienten thätig zu sein. Wie der Offizier in die Lage komme, Befehle in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften ausführen zu müssen, die er in seinem Innern mißbillige, so darf auch für das Gewissen des Anwalts nur das maßgebend sein, was das geltende Recht über den Inhalt und Umfang seiner Pflichten bestimmt.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Deutsches Reich: Vf. v. 15. 3. 1901, bt. europ. Länd., nach denen Postaufträge nicht zugelass. s. (A.-Bl. d. R.-Post-A. S. 130). — Vf. v. 20. 3. 1901, bt. Erlafs neuer Ausf.-Bestimng. z. Wechselstempelsteuerges. (S. 131).

Preußen: M.-Vf. v. 11. 3. 1901, bt. Anleg. d. Grundb. f. d. Gem.-Bez. Eimelrod (A.-G. Vöhl). (Ges.-S. S. 44). — M.-Vf. v. 14. 3. 1901, bt. Anleg. d. Grundb. f. Teile d. Bez. d. A.-G. St. Goarshausen, Dillenburg, Frankf. a. M., Höchst a. M., Nassau u. Idstein (S. 45). — Vo. v. 4. 3. 1901 ü. Inkrafttret. d. Ges., bt. Dienststellg. d. Kreisarztes u. Bildg. v. Gesundheitskommissionen, v. 16. 9. 1899 (S. 47). — Vo. v. 2. 2. 1901, bt. Einrichtg. e. Ständesvertretg. d. Apotheker (S. 49). — Allg. Vf. v. 19. 3. 1901, bt. Abändrg. d. Allg. Vf. v. 5. 2. 1900 ü. allg. Beeidig. v. Sachverständgn. f. gerichtl. Anglghn. (J.-M.-Bl. S. 72). — Allg. Vf. v. 19. 3. 1901, bt. Ausf. d. Ges. ü. Fürsorgeerzieh. Minderjähr. v. 2. 7. 1900 (S. 73). — Allg. Vf. v. 24. 3. 1901 ü. anderw. Reglg. d. Gehalts der geringer besold. Gerichtsvollz. (S. 73). — Allg. Vf. v. 28. 3. 1901, bt. Aendrg. d. Kanzl.-O. v. 9. 2. 1895 (S. 74). — Allg. Vf. v. 28. 3. 1901, bt. Bezeichng. der Kap. u. Tit. d. Etats d. Justiz-Verwltg. (S. 74).

Bayern: M.-Bk. v. 22. 2. 1901, bt. Kosten d. Rechtshilfe i. d. freiw. Gerichtsbt. (G.-u. Vo.-Bl. S. 143). — M.-Bk. v. 13. 3. 1901, bt. Vollzug d. Wechselstempelsteuerges. (S. 145). — M.-Bk. v. 8. 3. 1901, bt. Festsetzg. u. Vollziehg. d. korrekzionellen Nachhaft (J.-M.-Bl. S. 282).

Sachsen: M.-Bk. v. 21. 2. 1901, bt. Verträge ü. religiöse Erziehg. v. Kindern (J.-M.-Bl. S. 17). — M.-Vo. v. 13. 3. 1901, bt. Weglassg. v. Unterschrft. in öffentl. Bekanntmteuerg. (S. 18). — M.-Bk. v. 20. 2. 1901, bt. Stempelpflichtigk. d. Anerkenng. v. Privatürkdn. (S. 20).

Württemberg: K. Vo. v. 20. 2. 1901, bt. Gebühr. f. amtl. Schätzg. v. Grundstckn. (A.-Bl. d. Just.-M. S. 17). — M.-Vf. v. 15. 2. 1901, bt. Mittlg. v. Strafachr. an d. oesterr. Regierg. (S. 19). — M.-Bk. v. 12. 3. 1901, bt. Grundb.-Einträge ü. im Eigent. d. Staates stehende Grundstcke. (S. 19).

Baden: M.-Bk. v. 11. 3. 1901, bt. Führg. d. Grund- u. Pfandbücher i. d. Zwischenzeit (Ges.-u. Vo.-Bl. S. 271).

Sachsen-Weimar: M.-Vo. v. 8. 3. 1901, bt. Erlass e. neuen Geschäftsanwsg. f. Gerichtsvollz. (Reg.-Bl. S. 37).

Rufs ä. L.: Reg.-Vo. v. 2. 3. 1901, bt. Bestellg. u. Obliegenhtn. d. Feldgeschworenen (Ges.-S. S. 17).

Schaumburg-Lippe: Allg. Verf. v. 15. 3. 1901, bt. die auf Ersuch. der Behörde e. and. Bundesstaats erfolg. Einziehg. v. Kosten i. Anglgh. d. freiw. Gerichtsbt. u. in Grundbuchsach. (L.-Vo. S. 47).

Sprechsaal.

Die Errichtung einer juristischen Fakultät in Münster. Aus der westfälischen Praxis, und zwar von hervorragender Seite ist an mich die Aufforderung gerichtet, das Projekt einer Erweiterung der Akademie zu Münster zu einer Universität durch Hinzufügung einer juristischen Fakultät, wie solches in einer Denkschrift des Senates der Akademie näher begründet und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. März und des Herrenhauses vom 29. März d. J. von westfälischen Abgeordneten verschiedener Parteien, ohne auf Widerspruch zu stoßen, empfohlen ist, einer Besprechung zu unterziehen.

Von den Gründen, welche für die Errichtung der Fakultät geltend gemacht sind (eigentlich handelt es sich um eine Wiedererrichtung, denn von 1780 bis 1818 bestand in Münster eine juristische Fakultät, daneben gab es bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts eine solche in Duisburg, das ebenfalls zum westfälischen Rechtsgebiet gehört), kann ich nach meinen Erfahrungen leider einen nicht als besonders beweiskräftig gelten lassen, nämlich die Bedeutung, welche die juristische Fakultät für die

Studierenden der anderen Fakultäten haben soll. Von einem Besuch juristischer Vorlesungen durch Nichtjuristen ist auch bei den bestehenden Volluniversitäten so gut wie gar nichts zu merken, obwohl namentlich Historiker und Philologen dazu allen Anlaß hätten. Das gilt sogar für das Kirchenrecht in Bezug auf die Theologen. Das Kirchenrecht gehört nach System, Methode und Grundbegriffen zur Rechtswissenschaft und nicht zur Theologie, und kann daher nur von einem vollständig durchgebildeten Juristen wissenschaftlich betrieben werden. Sehr richtig sagt der Senat von Münster: „Ein eingehendes und gründliches Verständnis des kanonischen Rechts ist ohne Kenntnis der verwandten römischen und neueren Rechtsdisziplinen kaum zu erreichen.“ Dennoch ziehen es seit einem Jahrzehnt auch die mit juristischen Fakultäten zu einer Hochschule vereinigten katholisch-theologischen Fakultäten vor, sich zu isolieren, ihre Studierenden abzuhalten, bei Juristen Kirchenrechtswissenschaft zu treiben, und sich damit zu begnügen, daß ihre Angehörigen von einem Theologen, und zwar in Ermangelung eines juristisch gebildeten Theologen meistens von dem Kirchenhistoriker in der Kirchenrechtslehre unterwiesen werden. So lange solche Anschauungen nicht beseitigt sind, wird die Hoffnung des akademischen Senats von Münster, daß bei Gründung der juristischen Fakultät die Kirchenrechts-Professur in der theologischen Fakultät, welche übrigens zur Zeit in Münster mit einem anerkannten Kanonisten besetzt ist, erspart werden könnte, sich wohl nicht erfüllen.

Anders steht es mit dem geistigen Konnex der Lehrer der verschiedenen Fakultäten und der Pflege, welche das eigenartige westfälische Recht und seine interessante, vielfach noch nicht erforschte Geschichte durch die neue Fakultät finden würde.

Aber auch davon abgesehen, halte ich den Wunsch nach Gründung einer juristischen Fakultät in Münster für wohlberechtigt. Für eine so große und blühende Provinz wie Westfalen ist der Mangel einer eigenen Universität eigentlich eine levis notae macula. Westfalen zeichnet sich vor allen Dingen durch einen sehr großen Andrang zu den humanistischen Studien aus, deren Ausmerzung aus der juristischen Vorbildung das Ende der deutschen Rechtswissenschaft bedeuten würde. Die Zahl der Gymnasialabiturienten ist größer als in Schlesien. Westfalen hat insbesondere nicht nur sehr zahlreiche, sondern infolge der eigentümlichen Begabung des westfälischen Stammes in dieser Hinsicht auch viele tüchtige Juristen geliefert. Ich erinnere nur an Pape. Die Provinz hat daher gerechten Anspruch auf eine juristische Bildungsstätte in ihrer Mitte und im Anschluß daran auf eine eigene Prüfungskommission, so daß es namentlich auch dem westfälischen Juristen ermöglicht sein würde, seine Studien in Ruhe in seiner Heimat und in der für Studierende sehr geeigneten Stadt Münster zum Abschluß zu bringen.

Lebensfähig würde die neue Fakultät sicherlich sein. Dagegen ist bei dem Wandertrieb, der den Westfalen auszeichnet, nicht anzunehmen, daß sie den westfälischen Juristen ganz an die Scholle fesseln und andere Universitäten erheblich beeinträchtigen würde. Namentlich ist dieses für Bonn, bei der jetzigen Zerstreuung der westfälischen Juristen auf fast alle Universitäten, nicht, wenigstens nicht in einem bemerkbaren Maße, zu befürchten.

Auch vom allgemeinen, nicht spezifisch westfälischen Standpunkte aus kann eine mächtige Vermehrung der mittleren und kleineren juristischen Fakultäten nur empfohlen werden. Der gegenwärtige Rechtsunterricht, bei dem neben den theoretischen Vorlesungen auf Uebungen der mannigfachsten Art in allen Rechtsdisziplinen und persönlichen wissenschaftlichen Verkehr zwischen Lehrer